

Erlaeuterungsbericht zur 4. Aenderung des  
Flaechennutzungsplanes der Gemeinde Hamfelde / Stormarn  
=====

Der Flaechennutzungsplan der Gemeinde Hamfelde wurde am  
29. 5. 1964 mit Erlass des Ministers fuer Arbeit, Soziales  
und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein unter dem  
Az.: IX 310.b - 312/2 - 15.27 genehmigt.

Die 1. Aenderung des Flaechennutzungsplanes wurde am 2.2.70  
mit Erlass des Innenministers unter dem Az.: IV 81 d - 812/2  
- 15.27 genehmigt.

Die Aenderung hat folgenden Inhalt:

1. Ausweisung von geplantem Dorfgebiet am Westrand  
des Dorfes.

Die 2. Aenderung des Flaechennutzungsplanes wurde am 30.5.74  
mit Erlass des Innenministers unter dem Az.: IV 81 d - 812/2  
- 62.26 genehmigt.

Die Aenderung hat folgenden Inhalt:

1. Aenderung einer Gemeinbedarfsflaeche in Dorfgebiet
2. Ausweisung von Dorfgebiet noerdlich der Dorfstrasse  
in Ortsmitte.

Die 3. Aenderung des Flaechennutzungsplanes wurde am 21.3.79  
mit Erlass des Innenministers unter dem Az.: IV 810c - 512 /  
111 - 62.26 genehmigt.

Die Aenderung hat folgenden Inhalt:

1. Aenderung einer Flaeche fuer die Landwirtschaft  
innerhalb des Ortes in Dorfgebiet
2. Aenderung einer Flaeche fuer die Landwirtschaft  
in Gruenflaeche fuer einen Bolzplatz.

Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 28. 2. 85 wurde die  
Aufstellung einer 4. Aenderung des Flaechennutzungsplanes  
mit folgendem Inhalt beschlossen:

Gebiet 1: Aenderung einer Flaeche fuer die Landwirtschaft  
in Dorfgebiet und in Gruenflaeche fuer einen Spiel  
und Bolzplatz suedlich der Schulstrasse und oestl.  
der Hofstrasse.

Gebiet 2: Aenderung einer Gruenflaeche "Bolzplatz" in Flaeche

fuer die Landwirtschaft suedlich der Schulstrasse.

Gebiet 3: Aenderung von Flaechen fuer die Landwirtschaft in Dorfgebiet im Sueden der Gemeinde, westlich und teilweise oestlich der Dorfstrasse, suedlich der Einmuendung der Hofstrasse in die Dorfstrasse.

Der Planbereich liegt nach der Karte des Landesamtes fuer Wasserhaushalt und Kuesten Schleswig-Holstein in einem Trinkwasserschongebiet.

Die Lagerbehaelterverordnung vom 15. 9. 1970 (GVObI. Schl.-H. S. 269), zuletzt geaendert am 12. 2. 1975 (GVObI. Schl.-H., S. 27) und die zustaendigen Verwaltungsvorschriften vom 12. 10. 1970 (Amtsblatt Schl.-H. 1970, S. 612) und den Heiz-oelbehaelterrichtlinien vom 4. 11. 1968 (Amtsblatt Schl.-H. 1968, S. 547) sind zu beachten.

Bei der Gefaehrung der Denkmale durch Bau- und Erschliessungsmassnahmen, Kiesabbau u.a.m. ist das Landesamt fuer Vor- und Fruehgeschichte von Schleswig-Holstein, 2380 Schleswig, Schloss Gottorp, Tel.: 04621/ 8130, rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vor Beginn der Erdarbeiten) zu benachrichtigen.

Der genehmigte Flaechennutzungsplan einschl. der genehmigten Aenderungen 1 -3 soll durch Umwidmung nachstehender Gebiete, die mit der Ordnungszahl (1) bis (3) gekennzeichnet sind, der Entwicklung der Gemeinde Hamfelde angepasst werden.

- (1) Die im Suedosten der Gemeinde gelegene Flaechen suedlich der Schulstrasse soll durch Umwidmung aus Flaechen fuer die Landwirtschaft in Flaechen fuer Dorfgebiet sowie Gruenflaechen fuer einen Bolz- und Spielplatz ausgewiesen werden.

Die Gemeinde Hamfelde hatte in der 3. Aenderung des F - Planes ein Dorfgebiet ausgewiesen, das zur Bevorratung von Bauland dienen sollte. Diese Flaechen steht heute nicht mehr zur Verfuegung, da sie durch die Herrmann Joelich Werkgemeinschaft e.V. als Heimanlage fuer geistig behinderte Kinder genutzt wird.

Die neu ausgewiesene Flaechen soll zur Deckung des Eigenbedarfs von Baugrundstuecken dienen. Sie stellt eine Lueckenschliessung an der Schulstrasse dar. Es koennen hier max. 5 Grundstuecke von ca. 900 m<sup>2</sup> Groesse entstehen.

Der Spiel- und der Bolzplatz sind an dieser Stelle bereits vorhanden. Die ausgeuebten Nutzungen sollen im Flaechennutzungsplan ausgewiesen werden. Aufgrund der Gemeindegroesse wird der Bolzplatz nur selten und dann nur von einer relativ kleinen An-

zahl von Jugendlichen benutzt. Gemäss Laermuntersuchung der Ingenieurgesellschaft fuer das Bauwesen Masuch & Olbrisch mbH vom Sept. 1987 sind Laerm-schutzmassnahmen nicht erforderlich, wenn die Benutzungszeit - wie im Gutachten angegeben und mit der Gemeinde abgestimmt - eingeschraenkt wird. Die Gemeinde beabsichtigt, den Bolzplatz im bisherigen Ausmass und unter Beruecksichtigung der eingeschraenkten Benutzungszeit weiter zu betreiben. Die Laermuntersuchung vom Sept. 1987 ist dem Erlaeuterungsbericht als Anlage beigefuegt.

- (2) Umwidmung einer Gruenflaeche fuer einen Bolzplatz in Flaeche fuer die Landwirtschaft.

Der mit der 3. Aenderung des Flaechennutzungsplanes ausgewiesene Bolzplatz wurde hier nicht realisiert und ist hier nicht mehr erforderlich.

- (3) Umwidmung einer Flaeche fuer die Landwirtschaft in Dorfgebiet im Sueden der Gemeinde an der Dorfstr.

Bei dieser Flaeche handelt es sich um ein bebautes Gebiet, das den Eindruck der im Zusammenhang bebauten Ortslage vermittelt, aber nach dem gueltigen Flaechennutzungsplan als Aussengebiet betrachtet wird. Diese Flaeche soll jetzt zur Abrundung des Ortes als Dorfgebiet mitausgewiesen werden. Alle drei Gebiete unterliegen nicht dem Landschafts-schutz.

#### Erschliessung der Plangebiete.

##### 1. Verkehr.

Die Verkehrserschliessung erfolgt ueber die vorhandenen ausgebauten Gemeindestrassen.

Die Notwendigkeit bzw. Festlegung von Schallschutzmassnahmen auf Grund der zu erwartenden Verkehrsmenge auf der Landstrasse Nr. 220 von ca. 5000 KFZ/24h ist geprueft worden. Gemäss der laermtechnischen Stellungnahme der Ing. Ges. fuer das Bauwesen mbH Masuch + Olbrich vom Maerz 86 sind Schallschutzmassnahmen nicht erforderlich. Die laermtechnische Stellungnahme ist dem Erlaeuterungsbericht beigefuegt.

##### 2. Abwasserbeseitigung.

Das Gemeindegebiet wird teilweise ueber eine zentrale Schmutzwasserkanalisation entsorgt, so auch ein Bereich des Plangebietes 1. Die nicht angeschlossenen Gebiete werden ueber Einzelanlagen, so auch das Plangebiet 3, oder durch Gruppenanlagen entsorgt. Die vorhandene zentrale Klaeranlage ist ausgelastet. Die Gemeinde prueft

zur Zeit Loesungsmoeglichkeiten fuer die erforderliche Vergroesserung der Anlage. Bis zur Fertigstellung einer erweiterten bzw. einer neuen Anlage soll das Plangebiet 1 durch Einzelanlagen (Kleinklaeranlagen oder Sammelgruben) entsorgt werden. Das bereits bebaute Plangebiet 3 soll bis zu einem Anschluss an das zentrale Netz wie bisher durch Einzelanlagen entsorgt werden.

3. Oberflaechenentwaesserung.  
Das anfallende Oberflaechenwasser ist schadlos abzuleiten, die wasserrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten und die erforderlichen Erlaubnisse einzuholen.
4. Trinkwasserversorgung.  
die Trinkwasserversorgung erfolgt durch Anschluss an das vorhandene zentrale Netz des Wasserbeschaffungsverbandes Sandesneben, in dem die Gemeinde Mitglied ist.
5. Stromversorgung.  
Die Stromversorgung wird durch die Schlesweg sichergestellt.
6. Muellbeseitigung.  
Die Muellbeseitigung erfolgt durch den Muellbeseitigungsverband Stormarn-Lauenburg.

Hinweise:

Auf das Strassen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein Par. 29 Abs. 1 vom 22.7.62 wird ausdruecklich hingewiesen. Direkte Zufahrten und Zugaenge duerfen zu den freien Strecken nicht angelegt werde.

Beschlossen in der Sitzung  
der Gemeindevertretung am:  
12.2.1987

Hamfelde, den: 14. 4. 1987



*W. J. J. J.*  
.....  
Der Buergermeister

Verfahrensstand:

am 1. 4. 87

- |                      |                                     |
|----------------------|-------------------------------------|
| (X) Vorentwurf       | Geeendert in Erfuellung der Auflage |
| (X) Par. 2a(2) BBauG | des Genehmigungserlasses gem, Be-   |
| (X) Par. 2 (5) BBauG | schluss der Gemeindevertretung in   |
| (X) Par. 2a(6) BBauG | der Sitzung am 1. 10. 1987          |
| (X) Genehmigung      | Hamfelde, den                       |



*W. J. J. J.*